



**LAND
SALZBURG**

Wasser
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/45145/25-2017
Betreff

Datum
25.07.2017

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Dr. Christian Andorfer
Telefon +43 662 8042-4367

Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft, Wien, FN 78563 i;
Gas-Aufsuchungsbohrung "Jagdhub 1" auf den GPn 3515 und 3516, je KG
56301 Bruckmoos im Gebiet der Marktgemeinde Straßwalchen;
Antrag auf Feststellung gem § 3 Abs 7 UVP-G 2000 idF BGBl I Nr. 111/2017

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

B e s c h e i d**Spruch**

Gemäß § 3 Abs 7 iVm Anhang 1, Zi 28 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 idF BGBl I Nr. 4/2016, unter ergänzender direkter Anwendung der *Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014*, wird auf Antrag der Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft, Wien, FN 78563 i seitens der Salzburger Landesregierung ausgesprochen:

Die verfahrensgegenständliche Tiefenbohrung „Gas-Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1“ auf den GPN 3515 und 3516, je KG 56301 Bruckmoos im Gemeindegebiet von Straßwalchen ist und war nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig.

Verfahrenskosten:

Gemäß §§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idF BGBl I Nr. 161/2013, hat die Einschreiterin nachstehende Verfahrenskosten zu tragen und mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß Verordnung¹ idF LBGl Nr. 30/2016:

TP 121 (Feststellungsverfahren)	Euro	123,60
TP 6 (Vidierung auf zwei Projektunterlagen á € 13,90)	Euro	27,80
	Euro	151,40

Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 idF BGBl I Nr. 163/2015:

Weiters hat die Einschreiterin zu entrichten:

Antrag/Eingabe vom 17.3.2017	Euro	14,30
2 Einreichunterlagen	Euro	41,30
zusammen	Euro	55,60

Die Verwaltungsabgaben und die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 betragen zusammen	Euro	207,00
---	-------------	---------------

Es wird ersucht, diesen Betrag mit beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

1.) Vorgeschichte:

¹ Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Oktober 2011 über das Ausmaß und die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung, LBGl Nr 91/2011 idgF

Mit Antrag der ausgewiesenen Vertreterin der Einschreiterin vom 17.03.2017 wurde um Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer UVP-Pflicht für die Gas-Aufsuchungsbohrung „Jagdhub 1“ im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Straßwalchen bei der Salzburger Landesregierung als zuständige UVP-Behörde angesucht

Gegenständliches Vorhaben weist eine lange und durchaus nicht unbekanntere Vorgeschichte auf. Mit Bescheid² des (damaligen) Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend³ vom 29. August 2011, (im Folgenden: Bundesminister) wurde der Einschreiterin gemäß § 119 Mineralrohstoffgesetz - und somit ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - die Herstellung einer Aufschlussbohrung auf dem Gebiet der Marktgemeinde Straßwalchen bis in 4150 m Tiefe ohne Umweltverträglichkeitsprüfung bewilligt.

Dieser Bescheid war Gegenstand einer Beschwerde der Marktgemeinde Straßwalchen sowie 59 weitere Verfahrensparteien vor dem Verwaltungsgerichtshof. Im Beschwerdeverfahren sah sich der VwGH veranlasst, ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten, um folgende Fragen beantworten zu lassen:

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs
(Österreich) eingereicht am 8. Oktober 2013 — Kornhuber
u.a.

(Rechtssache C-531/13)

(2014/C 15/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

18.1.2014

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 15/5

Belangte Behörde: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

Mitbeteiligte Partei: Rohöl-Aufsuchungs AG

Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei einer zeitlich und mengenmäßig begrenzten Testförderung von Erdgas, die im Rahmen einer Aufschlussbohrung zur Erforschung der Wirtschaftlichkeit einer dauerhaften Gewinnung von Erdgas durchgeführt wird, um eine „Gewinnung von ... Erdgas zu gewerblichen Zwecken“ nach Anhang I Nr. 14 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie 85/337)⁽²⁾?
2. Steht Anhang I Nr. 14 der Richtlinie 85/337 einer Regelung des nationalen Rechts entgegen, welche bei der Gewinnung von Erdgas die in Anhang I Nr. 14 der Richtlinie 85/337 genannten Schwellenwerte nicht an die Gewinnung an sich, sondern an die „Förderung pro Sonde“ knüpft?
3. Ist die Richtlinie 85/337 dahin auszulegen, dass die Behörde in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der die Genehmigung einer Testförderung von Erdgas im Rahmen einer Aufschlussbohrung beantragt wird, zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur alle gleichartigen Projekte, konkret alle im Gemeindegebiet aufgeschlossenen Bohrungen, auf ihre kumulative Wirkung zu prüfen hat?

Für den Fall, dass die erste Vorlagefrage bejaht wird, werden folgende weitere Fragen gestellt:

² do. Zl. BMWFJ-66.100/0149-IV/9/2011

³ aktuelle Bezeichnung lt Bundesministerengesetz 1986 idF BGBl I Nr. 49/2016: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Mit Urteil vom 11. Februar 2015, C-531/13 äußerte sich der EuGH zur Frage 1 derart, dass die vorliegende Aufschlussbohrung keine Aktivität gemäß Anhang 1 Nr. 14 der Richtlinie 85/337 idF 97/11/EG darstellt, wohl sei die gegenständliche Maßnahme allerdings als „Tiefbohrung“ im Sinne des Anhanges II Ziffer 2 lit d zu werten.

Die Antwort auf die dritte Frage lässt sich so zusammenfassen, dass der EuGH feststellt, dass „es einer nationalen Behörde bei der Überprüfung, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, obliegt, die Auswirkungen zu prüfen, die das Projekt zusammen mit anderen haben könnte.“

13.4.2015

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 118/7

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Marktgemeinde Straßwalchen u. a./Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend

(Rechtssache C-531/13) ⁽¹⁾

(Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten — Projekte, die einer Prüfung unterzogen werden müssen oder nicht — Aufschlussbohrungen — Anhang I Nr. 14 — Begriff „Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken“ — Prüfungspflicht bei der Förderung einer bestimmten Gasmenge — Anhang II Nr. 2 Buchst. d — Begriff „Tiefbohrungen“ — Anhang III Nr. 1 — Begriff „Kumulierung mit anderen Projekten“)

(2015/C 118/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Tenor

1. Anhang I Nr. 14 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 ist dahin auszulegen, dass eine Aufschlussbohrung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, in deren Rahmen eine Testförderung von Erdgas und Erdöl beabsichtigt ist, um die wirtschaftliche Abbauwürdigkeit einer Lagerstätte zu erforschen, nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

C 118/8

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

13.4.2015

2. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 in der Fassung der Richtlinie 2009/31 in Verbindung mit Anhang II Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 85/337 ist dahin auszulegen, dass sich bei einer Tiefbohrung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Aufschlussbohrung aus dieser Vorschrift die Pflicht zur Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben kann. Die zuständigen nationalen Behörden müssen daher eine besondere Prüfung der Frage vornehmen, ob unter Berücksichtigung der Kriterien in Anhang III der Richtlinie 85/337 in der Fassung der Richtlinie 2009/31 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. In diesem Rahmen ist u. a. zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen der Aufschlussbohrungen wegen der Auswirkungen anderer Projekte größeres Gewicht haben können als bei deren Fehlen. Diese Beurteilung kann nicht von den Gemeindegrenzen abhängen.

Aufgrund des Tenors dieser Entscheidung sah sich der VwGH in seinem fortgesetzten Verfahren gezwungen, den Bewilligungsbescheid des Bundesministers mit Erkenntnis vom 22.06.2015, do Zl 2015/04/0001, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, wäre doch der Bundesminister als Fachbehörde verpflichtet gewesen, seine Zuständigkeit amtswegig unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Verfahrens zu prüfen. Zumindest hätte die Fachbehörde sich zum Fehlen einer UVP-Pflicht äußern müssen.

Auch der zweite Rechtsgang gestaltete sich schwieriger als erwartet. Der Bundesminister als Montanbehörde erließ am 21.06.2016 einen Ersatzbescheid⁴, gegen welchen (unter anderem) die Marktgemeinde Straßwalchen das Rechtsmittel der Beschwerde ergriff und damit letztlich erfolgreich war.

Denn auch der Ersatzbescheid erwuchs nicht in Rechtskraft, vielmehr wurde er vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss⁵ vom 7.10.2016 behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bundesminister zurückverwiesen. Dieses Verfahren, welches den nun mehr dritten Rechtsgang darstellt, ist noch anhängig.

Um endlich Rechtssicherheit zu erhalten, entschloss sich die Einschreiterin, bei der Salzburger Landesregierung als gemäß § 3 Abs 7 in Verbindung mit § 39 Abs 1 UVP-G2000 idF BGBI I Nr. 111/2017 zuständiger Behörde einen Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht einzubringen.

Die Antragsunterlagen bestehen aus:

- 1 Ordner mit Projektsunterlagen über die gegenständliche Gas-Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1, ausgearbeitet von der Einschreiterin,
- Konvolut „Einschätzung der Umweltauswirkungen“ von F&P Netzwerk Umwelt GmbH, Wien, vom März 2017.

Nicht unerwähnt sollte der Hinweis in den Unterlagen bleiben, wonach die Gas-Aufsuchungsbohrung nicht erfolgreich war und es somit zu keiner Förderung gekommen ist.

Zur eigentlichen Rechtsfrage dieses Bescheides ist in den Antragsunterlagen angemerkt, dass sich aus dem oben erwähnten EuGH-Urteil⁶ vom 11.02.2015, lediglich ableiten lasse, dass die gegenständliche Gas-Aufsuchungsbohrung als **Tiefbohrung iSd UVP-Gesetzes anzusehen sei**.

Auf insgesamt sechs Seiten⁷ des Feststellungsantrages wird dargetan, warum die Aufsuchungsbohrung „Jagdhub 1“ nach Meinung der Einschreiterin als eigenständiges Vorhaben zu betrachten ist.

So war - dem Antrag folgend - von der Salzburger Landesregierung als zuständiger UVP-Behörde ein Feststellungsverfahren über das Bestehen oder Nicht-Bestehen einer UVP-Pflicht betreffend die Gas-Aufsuchungsbohrung „Jagdhub 1“ im Gemeindegebiet von Straßwalchen einzuleiten.

⁴ do. Zl. BMWFW-66.100/0106-III/9/2016

⁵ do. Zl. W 109 2131027-1/ 6E

⁶ Zl. C-531/13

⁷ ebd. S. 8 - 13

Das sogenannte „UVP-Feststellungsverfahren ist im § 3 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 idF BGBl I Nr. 111/2017 geregelt:

§ 3. (7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. **Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken.** Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Aus dem Gesetzestext ergibt sich insbesondere die Beschränkung des Verfahrens auf eine Grobprüfung. Anzumerken ist noch, dass die, von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen iSd zweiten Satzes leg cit sicherlich ausreichend waren.

2.) Gang des Feststellungsverfahrens:

Nach dem erwähnten Antrag vom 17.03.2017, eingelangt bei der ha. Behörde am 20.03.2017, wurden - dem Wortlaut des Gesetzes folgend - in den darauffolgenden Tagen die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört, sowie

- die Standortgemeinde,
- der Umweltschutz,
- und die Projektwerberin

als Verfahrensparteien ordnungsgemäß mit der Möglichkeit zur Replik vom Verfahren bzw. den vorgelegten Unterlagen informiert. Die Verfahrensparteien⁸ wurden auf die Möglichkeit der Projektseinsicht hingewiesen, außerdem wurde Ihnen der Wortlaut der Fragen an die beigezogenen Amtssachverständigen mitgeteilt⁹.

Mit behördlichem Schreiben vom 29.03.2017, Zl 20701-1/45145/4-2017 wurden die Amtssachverständigen aus den Bereichen Geologie, Gewerbe-/(Gas-)technik, sowie Naturschutz über den Antrag unter Vorlage der Projektunterlagen mit einer Information über den bisherigen Verfahrensgang informiert sowie eine Rechtsbelehrung erteilt.

Den Amtssachverständigen wurden konkrete Fragen gestellt:

⁸ Bei den Verfahrensparteien, ha. Schreiben vom 31.03.2017, Zl 20701-1/45145/6-2017

⁹ Bei mitbeteiligter Behörde ha. Schreiben vom 23.03.2017, Zl 20701-1/45145/3-2017

Beim wasserwirtschaftlichen Planungsorgan ha. Schreiben vom 27.03.2017, Zl 20701-1/45145/5-2017

Der **Landesgeologe** wird ersucht, in seiner Stellungnahme insbesondere auf die Möglichkeit der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Bohrungen bzw. Speicherungen, einzugehen. Falls es keine diesbezüglichen Wechselwirkungen geben sollte und sich diese Tatsache aus geologischen Fakten ergibt, mögen diese näher beschrieben werden. Außerdem möge der Landesgeologe sachverständig feststellen, ob die geologische Situation in den benachbarten Anlagen (Flachgau, Innviertel) sich von der verfahrensgegenständlichen Bohrung „Jagdhub 1“ unterscheidet. Abschließend wird noch gebeten, die geologischen Inhalte des vorgelegten Projektes auf Plausibilität und fachliche Richtigkeit grob zu überprüfen.

6

Der **gastechnische Amtssachverständige** wird gebeten, in seiner Stellungnahme insbesondere auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur Bohrung „Jagdhub 1“ einzugehen, zuzüglich der Zu- und Abfahrt sowie der Anzahl der Fahrbewegungen. Außerdem wird um sachverständige Bestätigung der Eigenschaft als Tiefbohrung (und nicht als Förderung von Erdgas) gebeten. Die Prüfung wird unter Berücksichtigung folgender, in der UVP-Richtlinie aufgezählte Kriterien zu erfolgen haben:

- Größe des Projekts,
- Kumulierung mit anderen Projekten,
- Abfallerzeugung,
- Umweltverschmutzung und Belästigungen (insbesondere Lärm und optischer Umweltverschmutzung durch Licht)
- Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Insbesondere möge auch der gastechnische Amtssachverständige seine Expertise dazu abgeben, ob aus gastechnischer Sicht die Tiefbohrung „Jagdhub 1“ als eigenständiges Vorhaben gesehen werden kann.

Der/Die **naturschutzfachliche Amtssachverständige** wird gebeten, grob auf die Frage einzugehen, ob der konkrete Standort sich in einem besonders schutzwürdigen Gebiet befindet oder ein solches durch negative Auswirkungen der Anlage berührt werden kann.

Alle mitwirkenden Amtssachverständigen seien auf die kurze, 6 wöchige Manipulationsfrist des UVP-Gesetzes hingewiesen.

Es wird also gebeten, die Expertisen ehestmöglich zu erarbeiten und der Behörde vorzulegen, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass ein Feststellungsverfahren lediglich eine Grobprüfung der Materie erfordert.

Für weitere Anfragen steht die Behörde gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Für die Landesregierung

Dr. Christian Andorfer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter

Die Amtssachverständigen legten daraufhin ihre Expertisen der Behörde vor:

Stellungnahme des Landesgeologen vom 20.04.2017, do ZI 20602-GD/1042/209-2017:

„Die Rechtsanwaltskanzlei Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler hat am 17.03.2017 einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß UVP-Gesetz 2000 eingebracht. Gegenstand ist die 2011 erstmalig bergrechtlich genehmigte Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1. Diese Bohrung wurde gemäß Einreichprojekt 2017 (Rohöl AG und Büro F&P Netzwerk Umwelt GmbH, beide Wien) im Jahr 2012 ausgeführt: die geschotterte Aufstellfläche mit Zufahrt von 10.000 m² Fläche wurde errichtet und die geplante Endteufe von 4.150 m ist mit 4.025 m knapp nicht erreicht worden. Die Bohrung mit einem 34 m hohe Bohrturm und einer 6 m hohen Gasfackel wurde unabhängig von lokaler Infrastruktur ausgeführt, nach Fertigstellung der Tiefbohrung der Bohrplatz teilweise rückgebaut und auf 1.500 m² der Bohrkeller samt Absperreinrichtungen hinterlassen. Der Bohrplatz ist provisorisch abgezäunt und im Projekt mit Fotos und Lageplan dargestellt. Die nicht fündige Aufschlussbohrung sollte Öl- und Gaslagerstätte erkunden und hätte eine Genehmigung für eine Förderung von bis zu 1 Mio. m³ Gas sowie 5.000 t Rohöl zu Testzwecken genehmigt bekommen. Erst nach einem positiven Abschluss dieser Testungen wäre eine Zusatzgenehmigung für die Herstellung einer Fördersonde gestellt worden.

Nunmehr ist aus geologischer Sicht zu prüfen,

1. ob diese Gasaufsuchungsbohrung Jagdhub 1 eine Wechselwirkung mit anderen Bohrungen oder Speicherungen aufweist (Kumulierung),
2. die geologischen Inhalte plausibel und richtig dargestellt sind (Grobprüfung) sowie
3. sich die geologische Situation in anderen Tiefbohrungen darstellt.

Befund:

*Dazu wird aus geologischer Sicht festgehalten, dass es sich bei Jagdhub 1 um eine Probe- oder Erkundungsbohrung gehandelt hat (Aufsuchungsbohrung). Aufgrund verschiedenster Voruntersuchungen wurde der Bohrstandort gewählt, um eine durch geophysikalische Untersuchungen erkundete Struktur in der Tiefe hinsichtlich eines möglichen Gas- oder Ölvorkommens zu erkunden. Im Gegensatz dazu steht eine **Produktionsbohrung**, welche in eine bereits ausreichend erkundete Lagerstätte abgeteuft und anschließend als Fördersonde ausgebaut wird. Hierfür wird ein Anschluss an eine bestehende Verteilerstruktur (z.B. Gasleitungen) notwendig. Schließlich kann als Drittes noch eine **Speicherbohrung** angeführt werden, wo eine in der Regel bereits ausgegaste Lagerstätte als Speicher benutzt werden soll und dort Erdgas eingespeichert wird.*

Die Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1 ist mit einer Endteufe von 4.150 m geplant worden und wurde mittels eigenen Bohrplatzes mit Bohrturm, Motoren, Spülungstanks, Aufbereitungsanlage, Bohrgestänge sowie Aufenthaltscontainer für die Mitarbeiter errichtet. Die Bohrdurchführung erfolgte autonom, außer einer Zufahrtsstraße bestand kein Anschluss an eine überregionale Versorgung. Der Standort befindet sich nahe einem Waldrand in landwirtschaftlich genutztem Gelände auf der GP 3515, KG Bruckmoos. Obertag wurden keine Schutzgebiete betroffen.

Die teilweise schräg geführte (=abgelenkte) Bohrung durchstieß die Flyschdecke und das darunterliegende Helvetikum, beides dichte und sterile Gesteine, welche dem Alpenkörper zuzurechnen sind. Diese Gesteine sind tektonisch auf die Molassezone aufgeschoben, die als „Obere

und Untere Puchkirchner Serie“ vorliegen. In diesen Gesteinen sind poröse Sand-Schottereinlagerungen vorhanden, welche neben Formationswasser auch Öl oder Gas führen können. Diese Molassegesteine aus dem Tertiär liegen mesozoischen Kalken auf (=autochthone Jura), die ihrerseits auf dem Kristallinsockel des Untergrundes abgelagert worden sind. Nach Erreichen der Jura Kalkgesteine wurde die Bohrung mit 4.025 m Endteufe beendet. Das Ziel der Aufsuchungsbohrung war eine sogenannte „Falle“: dabei handelt es sich um eine geologische Struktur, in der Erdgasblasen eingeschlossen sein können, die auch Erdöl und darunter Formationswasser führen können. Solche nach oben hin abgedichtete Gesteinsstrukturen sind das Ziel einer solchen Aufsuchungsbohrung. Durch die tektonische Überschiebung der Alpen sind die Molassegesteine teilweise gestört, verstellt und gegeneinander versetzt; diese ursprünglich horizontal in einem Meeresbecken abgelagerten Schichten sind die Träger der Kohlenwasserstofflagerstätten. Die Bohrung Jagdhub hatte nur untergeordnet die Obere Puchkirchner Serie (OPS) und das tiefere Rupel zum Ziel, vielmehr sollte das autochthone Mesozoikum darunter (in Abb. 9: JURA) erreicht werden. Dieser Jura wurde bislang nur durch die Forschungsbohrung Oberhofen 1 im Jahre 1982/83 erkundet. Sie lag 2 km südwestlich in Oberösterreich und wurde vollständig rückgebaut. Nordwestlich wurde die Aufsuchungsbohrung Rilling 1 in 1,1 km Entfernung abgeteuft, auch diese Bohrung wurde gänzlich liquidiert. Rund 1,4 km nördlich von Jagdhub 1 befinden sich 4 Bohrungen des Speichers Zagling sowie das Gewinnungsfeld Zagling 1: diese Lagerstätte bzw. der Erdgasspeicher befinden sich in höheren Gesteinen der Molassezone (Hallerserie), welche am Standort Jagdhub 1 durch die Alpenüberschiebung abgeschert und somit nicht vorhanden sind. Diese unterirdischen Lagerstätten bzw. der Gasspeicher können daher gar keinen Zusammenhang mit den Gesteinen haben, welche in der Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1 aufgeschlossen worden sind. Im geologischen Schnitt der Abb. 9 des Projektes ist diese Information gedrängt, aber fachlich richtig, dargestellt. Viele km weiter westlich befinden sich der Erdgasspeicher Haidach, das große Gasfeld in Nußdorf (Seven Fields) sowie die Lagerstätte Oberkling/Pfaffstätt. Zu diesen Feldern besteht also kein geologischer Zusammenhang, weil Jagdhub 1 eine neue Struktur erkundet hat. Ebenso existiert kein Zusammenhang mit dem Erdgashochdruckleitungen, welche diese Speicher und Gasfelder verbinden.

Gutachten:

Damit ist schon im Namen der Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1 definiert, dass es sich um die erste Erkundungsbohrung in einem neuen Gas/Öl-Hoffnungsgebiet handelt. Somit kann aus geologischer Sicht eine kumulierende Wirkung mit dem nächstgelegenen Erdgasspeicher Zagling völlig ausgeschlossen werden, da dieser in ganz anderem Gebirge umgeht. Die dort genutzte Speicherformation liegt innerhalb der Hallerserie, die am Standort Jagdhub 1 fehlt. Als Trägermedium der Kohlenwasserstoffe ist hier nicht die Molassezone, sondern das darunter anstehende karbonatische Mesozoikum (Jurakalk) exploriert worden. Die Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1 ist daher ein eigenständiges Projekt, die in ein neues Hoffnungsgebiet abgeteuft wurde. Eine Kumulierung mit anderen Lagerstätten, Erdgasspeichern oder sonstigen Anlagen der Rohöl AG existiert aus fachlicher Sicht nicht. Die Projektsangaben entsprechen der Fachliteratur und decken sich mit den Kartiererfahrungen des Unterfertigten, der zu Zeiten der Forschungsbohrung Oberhofen 1 dieses Gebiet für die Landesaufnahme geologisch aufgenommen hat (Siehe Geologische Karte Blatt 65 Mondsee, 1989).

An Auswirkungen auf die Umwelt ist aus geologischer Sicht die Bohrung selbst zu prüfen: die Auswirkungen auf die Oberfläche (Landschaft, Wasser, Natur, Raumordnung, Lärm) sowie auf den Untergrund (Grundwasser, Erdbebengefahr, Ausbrüche von Wasser, Gas oder Erdöl) wurde im Bewilligungsverfahren geprüft und die technischen Unterlagen, Messungen und die Schutzvorkehrungen für die Oberfläche entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

Mit freundlichen Grüßen
Der Referatsleiter
Dr. Rainer Braunstingl
Landesgeologe“

Stellungnahme des gewerbetechnischen Amtssachverständigen vom 01.06.2017, do. ZI 20612-3/70300/460-2017

„Eine Aufsuchungsbohrung in die Erde am Gebiet der Marktgemeinde Straßwalchen mit einer geplanten Endteufe von 4150 m -mit entsprechender Ausrüstung - mit der Benennung „Jagdhub 1“, wurde bereits durchgeführt. Die Bauarbeiten wurden vom 12.09.2011 bis 12.10.2011 und die Aufsuchungsbohrarbeiten vom 14.10.2011 bis 05.03.2012 durchgeführt. Eine Fläche von ca. 12.200 m² wurde für die Gas- Aufsuchungsbohrung benötigt. Die geplante durchgeführte Förderung von 1.000.000 Nm³ Gas und - im Falle des Antreffens von Öl (5.000 t)- erfolgte nicht. Rohöl im Rahmen der Bohrung erfolgte nicht. Im Projekt wird angegeben, dass die Tatbestände des UVP-G 2000 Anhang 1 nicht vorliegen.

Zum Antrag¹⁰ an die Behörde mit dem Titel: „ Erlassung eines Feststellungsbescheides“ gilt es festzustellen, dass dieser mit 17.03.2017 datiert ist und aus 15 Seiten besteht. Dieser Antrag ist an die Salzburger Landesregierung als zuständige UVP Behörde gestellt und die Behörde möge feststellen, ob für das in den nachfolgend angeführten Unterlagen beschriebene Vorhaben „ Gas-Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1“ eine UVP durchzuführen ist.

Die Bohrung in die Tiefe mit dem Namen „Jagdhub 1“ die nachfolgend betrachtet wird, traf keine wirtschaftlich förderbaren Gaslagerstätten, bis zu einer Endteufe von 4.025 m, an. In den Unterlagen der rechtsfreundlichen Vertreter findet sich unter 2.2. (Seite 5) der Vermerk, dass es zu keiner Förderung von Gas oder Öl kam. Im vorliegenden Befund und Gutachten des Landesgeologen (Dr. Braunstingl) ist dargelegt, dass es sich um eine Aufsuchungsbohrung mit der Erkundung in der Tiefe handelt und diese nicht fündig wurde. Die weiteren Baumaßnahmen (u.a. Betrieb der Fackel) waren dadurch nicht nötig. Im Projekt wird angegeben, dass weder Testarbeiten noch Testförderungen durchgeführt wurden. Aus diesem Grunde wurde nachfolgend auf die Größe eines Sondenplatzes zurückgebaut.

Im orangen Ordner in der Unterteilung „Sondenplatz“ ist ein Lageplan, datiert mit 17.03.2011, diesbezüglich vorliegend. Zur derzeitigen Situation vor Ort liegen Informationen im Projekt vor. Ein Ortsaugenschein wurde vom unterzeichnenden Sachverständigen zur nunmehr vorliegenden IST-Situation nicht vorgenommen. Eine Beurteilung der IST-Situation wird nicht vorgenommen.

¹⁰ erstellt von den rechtsfreundlichen Vertretern der RAG (ONZ, ONZ, Kraemmer, Hütter Rechtsanwälte GmbH)

Eine Betrachtung für den Fachbereich betreffender Themen in Befund und Gutachten erfolgt in der Vergangenheit, da die Anlage nicht mehr vorhanden ist.

Aufgrund der Fragestellungen der Behörde im Präsens (Gegenwart) werden die Betrachtungen der neuen veränderten Unterlagen¹¹ auch in der Gegenwart „Präsens“ beschrieben.

FRAGESTELLUNG DER BEHÖRDE

Der gastechische Amtssachverständige wird gebeten, in seiner Stellungnahme insbesondere auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur Bohrung „Jagdhub 1“ einzugehen, zuzüglich der Zu- und Abfahrt sowie die Anzahl der Fahrbewegungen. Außerdem wird um sachverständige Bestätigung der Eigenschaft als Tiefbohrung (und nicht als Förderung von Erdgas) gebeten.

Die Prüfung wird unter Berücksichtigung folgender, in der UVP-Richtlinie aufgezählte Kriterien zu erfolgen haben:

- 1) Größe des Projekts,*
- 2) Kumulierung mit anderen Projekten,*
- 3) Abfallerzeugung,*
- 4) Umweltverschmutzung und Belästigungen (insbesondere Lärm und optische Umweltverschmutzung durch Licht),*
- 5) Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien*

Insbesondere möge auch der gastechische Amtssachverständigen seine Expertise dazu abgeben, ob aus gastechischer Sicht die Tiefbohrung „Jagdhub 1“ als eigenständiges Vorhaben gesehen werden kann.

In den Expertisen werden die Gutachter nochmals darauf hingewiesen, dass ein Feststellungsverfahren lediglich eine Grobprüfung der Materie erfordert.

VORGELEGTE UNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen wurden dem unterzeichnenden Sachverständigen in Papierform vorgelegt.

Die angeführten drei Beilagen - mit Antrag - liegen vor und lauten:

- Die Einschätzung der Umweltauswirkungen (Unterlagen für das UVP- Feststellungsverfahren) zum beantragten Verfahren, datiert mit März 2017 und besteht aus 15 Seiten vom Unternehmen F&P Netzwerk Umwelt GmbH.*
- Befund und Gutachten des Landesgeologen Dr. Braunstingl vom 20.04.2017 im Rahmen des Gespräches am 23.05.2017 mit der Verhandlungsleitung.*
- Ein Projekt mit dem Titel „Gas-Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1“ welches in einer orangen Ringmappe eingeordnet ist.*

Einschätzung der Umweltauswirkungen (F&P)

¹¹ Einreichunterlagen zur Beurteilung, ob u.a. eine UVP ausgelöst werden muss.

Zu den Einschätzungen der Umweltauswirkungen wird ein 19-seitiges Konvolut, datiert mit März 2017, dem Projekt beigelegt, welches vom Unternehmen F&P erstellt wurde. Dieses Konvolut über die Einschätzung der Umweltauswirkungen besteht aus folgenden Kapiteln: Präambel (Einleitung), Verwendete Unterlagen, Standort und Beurteilungsgegenstand (Projektbeschreibung, Standort, Schutzgebiete), Untersuchungsraum und Kumulation (Lärm, Landschaftsbild, Geologischer Zusammenhang, Definition des Untersuchungsraums, Im Untersuchungsraum liegende weitere Tiefbohrungen und Erdgasinfrastruktur), Einschätzung der Umweltauswirkungen (Themenbereich Mensch [Aussagebereich Raumordnung, Aussagebereich Lärm, Aussagebereich Geruch, Aussagebereich Erschütterungen, Aussagebereich Licht und Strahlung und Aussagebereich Naturgefahren], Themenbereich Tiere, Pflanzen und andere Lebensräume, Themenbereich Boden und Wasser, Themenbereich Luft und Klima, Themenbereich Landschaft, Themenbereich Sach- und Kulturgüter, Wechselwirkungen zwischen den Themenbereichen), Schlussfolgerung und Zusammenfassung und ein Abbildungsverzeichnis.

Ringmappe „Gas-Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1“ (Einreichprojekt)

Zur Ringmappe mit dem Titel „Gas-Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1“ gilt es festzustellen, dass diese aus einer Inhaltsübersicht (21 Kapiteln) und einem Anlagenverzeichnis (8 Kapiteln) besteht.

Die Inhaltsübersicht gliedert sich in:

Name und Anschrift des Bergbaubetriebes, Name und Anschrift des Bohrunternehmens, Benennung der Bohrung, Zweck der Bohrung, Bohrplatz (Allgemeines, Bau des Bohrplatzes samt Zufahrt, Bohrkeller und Bohranlagenfundamente / weitere Baumaßnahmen, Sicherheitsmaßnahmen und Vorkehrungen, ArbeitnehmerInnenschutzmaßnahmen und Sonstige Bohrplatzeinrichtungen), Bohrverfahren, Bohrgarnitur (Erzeugnis, Betriebsnummer, Bauartzulassungen etc), übernehmender Betrieb, Maschinen der Bohranlage (Mast, Hebewerk, Spülpumpen, Top Drive, Hilfsdrehtisch, Stromversorgung der Bohranlage, Spülsaufbereitung und Feststoffkontrolle, Hydraulische Gestängehebevorrichtung - Pipe Handling, Dampferzeuger - Winterbetrieb, Desilter-Hopper Motor, Sonstige verwendete Maschinen und Einrichtungen und Abnahmeprüfungen), voraussichtliche Endteufe und Bohrungsverlauf, Sicherheitsvorkehrungen (Explosionsschutzmaßnahmen, Maßnahmen gegen Ausbruch von Kohlenwasserstoffen, Maßnahmen zur Vermeidung von unkontrollierten KW-Austritten, Not-Abschalteinrichtungen, Maßnahmen gegen Feuer, RAG Sicherheitsorganisation, Arbeitsplatzevaluierungen und Sicherheitsabstände), Überprüfung allfälliger UVP-Pflicht - UVP-G 2000 (Tatbestände des UVP-G 2000, Europarechtliche Vorgaben - Rundschreiben des BMLFUW, Kumulierung gemäß § 3 UVP-G und Wasserwirtschaftliche Belange), Weitere behördliche Verfahren (Mineralrohstoffgesetz, Wasserrechtsgesetz, Salzburger Naturschutzgesetz, Forstgesetz und Verständigung der betroffenen Personen/Stellen), Energieversorgung der Anlage (Strom, Treibstoffe - Erdgas und Diesel, Wasser), abfallfreies Bohrkonzep (Abwässer, Regenwasserbeseitigung, Bohrspülung und Bohrklein), Emissionen (Allgemeines, Luftschadstoffe inklusive Staub und Feinstaub, Schall, Licht, Erschütterung), Zufahrt zum Bohrplatz, Beginn der Arbeiten, Aufsichtspersonen, Geologische Charakteristik (Begründung, geologisches und lithologisches Profil, Bohrplan, Verrohrung - Zementation, Landefeld, Spülproben, Kerne, Spülung, Geplante Testarbeiten, Bohrlochmessungen, Gaspürgerät, Druckverhältnisse) sowie weiteres Vorgehen.

Das Anlagenverzeichnis (1-8) gliedert sich in:

Im Anlagenverzeichnis werden die Pläne der Bohrung samt Brandschutzplänen unter Berücksichtigung der Verordnung explosionsfähiger Atmosphären und der Sondenplatz dargestellt.

In einem weiteren Kapitel werden die Emissionen der Anlage erfasst. Diese Emissionen gliedern sich in die Kapitel Schallemissionen, Vibrationen, Luftschadstoffe und Licht. Zu den Schallemissionen werden eine schalltechnische Prognoseberechnung, Isophonenkarte, schalltechnisches Privatgutachten und ein schalltechnischer Messbericht erwähnt. Zu den Vibrationen liegt eine schwingungstechnische Stellungnahme vor. Für die Luftschadstoffe wurde eine Emissions- und Immissionsberechnung erstellt. Zum Thema Licht liegt ein Aufstellungsplan der Beleuchtungskörper und Datenblätter der Leuchtmittel im Projekt. In einem eigenen Kapitel werden die betroffenen Grundstücke des Bohrplatzes mit Zufahrt zum Bohrplatz angegeben, das nächstgelegene Wohnhaus, Behörden und sonstige Beteiligte, ein Brunnenverzeichnis und die angrenzenden Grundstücke des Bohrplatzes, eine Vereinbarung bezüglich Überlassung von Grundstücken. Weiters werden die für das Projekt verwendeten Richtlinien angeführt, Explosionsschutzdokument, Safety Organisation, Erdgas-Testanlage Technische Beschreibung und Öl-Testanlage mit technische Beschreibung, vorgelegt.

THEMENBEREICHE (SCHALL, ERSCHÜTTERUNGEN UND LICHT)

Seitens des unterzeichnenden Sachverständigen wird in der Befundaufnahme nachfolgend die im Gutachten zu bewertenden Themenbereiche (Schall, Erschütterungen und Licht) nun folgend beschrieben.

THEMA SCHALL

Einleitung

Zum Schallprojekt wurden Betrachtungen von Dipl.-Ing. Helmut Liebisch („Prognoseberechnung“ Geschäftszahl: Lärm 04/03/2011, „Privatgutachten“ Geschäftszahl: Lärm 04a/03/20116) und vom Unternehmen F&P Netzwerk Umwelt GmbH (Einschätzung der Umweltauswirkungen), mit Datum März 2017, abgegeben.

Schalltechnik allgemein

Die örtlichen Lärmverhältnisse an zwei Messpunkten wurden erfasst. Die schalltechnischen Messungen erfolgten entsprechend der ÖNORM S 5004 (Messung von Schallimmissionen), Ausgabe 1.12.2008. Diese schalltechnischen IST-Messungen dienen zur Erfassung der örtlichen Lärmverhältnisse, um die beantragte Bohranlage und deren Veränderungen für das Umfeld beurteilen zu können. Der Anlagenlärm (Störlärm) wird dann mit den vorherrschenden örtlichen Verhältnissen (ohne Anlage) verglichen. Beim Abfackeln während der Testarbeiten durch eine Fackel, wurde festgelegt, dass Menge bzw Austrittsgeschwindigkeit des Erdgases derart zu regeln ist, dass die vorgegeben Grenzwerte nicht überschritten werden. Zur Lärmminimierung werden Lärmschutzwände errichtet. Die Einhaltung der Lärmwerte wird mittels Schallpegelmessungen beim nächstgelegenen Wohnobjekt geprüft.

Die Emissionquellen der Bohranlage (E 200) als Schallquellen sind im Projekt angeführt. Aufbauend auf diese Emissionsquellen werden dann die Immissionen in der Umgebung erfasst. Dieses Erfassen der Immissionen erfolgte durch ein Prognoseberechnungsprogramm, welches die gängigen ÖNORMEN berücksichtigt. Die Veränderung der örtlichen Verhältnisse bei den Nachbarn (Anrainern) bedingt durch die Anlage wurde beurteilt. Der schalltechnische Sachverständigen

dige kommt beim lärmtechnischen Privatgutachten zum Ergebnis, dass bei den Schlafräumen der nächstgelegenen Nachbarwohnhäuser - nachts bei gekippten Fenstern - im Sinne der Legaldefinition des MinroG zum Schutz der Nachbarschaft noch zumutbare Schlafbedingungen erreicht werden.

Prognoseberechnung Schall (Liebisch)

Eine schalltechnische Prognoseberechnung vom 04.03.2011 von Dipl.-Ing. Liebisch für das Projekt wurde erstellt. Eine mobile Bohranlage RIG-E 200 wurde im zitierten Fachbereich untersucht. Als Basis der Untersuchung in rechtlicher Hinsicht wird auf den § 119 Abs 1 und 2 des MinroG verwiesen.

Die nachfolgenden Betrachtungen erfolgen auf Basis der Lärmmessungen des Sachverständigen bezüglich der angeführten Bohranlage bei der Bohrung Mühlleiten - 002 in Neukirchen an der Vöckla im Februar 2009. Seitens Dipl.-Ing. Helmut Liebisch (Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Schalltechnik und Akustik, Hochbau, Baupolizei und Gewerbepolizei, Liegenschaftsschätzungen) wurde diese Sache betrachtet.

Unter der Geschäftszahl Lärm 04/03/2011 wurde das Projekt beim beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen abgelegt.

Folgende Kapitel umfasst die Betrachtung des Sachverständigen:

Allgemeine Feststellungen (Unterlagen und Feststellungen, Auftrag), Beschreibung der Nachbarschaftssituation und Straßenzufahrt, Beschreibung der Bohranlage (Bohraufpunkt, Maschinen und Anlagen der Bohranlage E 200 als Schallquellen), Kurzzusammenfassung des Rotary-Bohrsystems zum Verständnis der Bohrablaufphasen und der Emissionsanteile beim Bohrbetrieb (verschiedene Phasen des Bohrbetriebs), Beschreibung der lärmtechnischen Belange (IST-Lärm-Situation, Fahrzeuflärm, angewendete Normen und Richtlinien, Flächenwidmung), Ergebnisse der Prognoseberechnung, Lärmtechnische Voraussetzungen während der Bohrphasen zur Einhaltung der Prognoserechenwerte.

Folgende Beilagen sind angefügt:

- Immissionspunktberechnung - Eingabedaten
- Immissionsberechnung Tag der Immissionspunkte 1 - 7 (Nachbarschaft)
- 2 Lagepläne, Rasterpläne mit Isophonen für Tag und Nacht
- Immissionsberechnung Nacht der Immissionspunkte 1 - 7 (Nachbarschaft)
- Typenblatt Lärmschutzwand (Höhe 11 m) und Messreport
- Auszug aus der Immissionspunktberechnung IP 1

In den Unterlagen befinden sich die Eingabedaten in das Lärmberechnungsmodell, ein Auszug aus den technischen Unterlagen der Firma Forster (Lärmschutzwand), eine Schallausbreitungsgrafik über ebenes Gelände - Isophonenkarte - der Bohranlage E 200 mit jeweiligen Eintragungen - farblich - in 5 dB-Schritten der Veränderungen beim Entfernen von der Emissionsquelle. Die Immissionshöhen der Isophonen werden mit 3,5 m über Geländeoberkante angegeben.

Privatgutachten

Ziel dieses schalltechnischen Privatgutachtens ist es, einen ergänzenden Projektbestandteil nach dem MinroG gemäß § 119 Abs 1 und 2 in Bezug zur lärmtechnischen Beurteilung des maßgeblichen Sachverhaltes bei den Nachbarn abzugeben.

Von Dipl.-Ing. Helmut Liebisch wurde unter der Geschäftszahl Lärm 04a/03/2011 ein schalltechnisches Privatgutachten, datiert mit 18.03.2011, für das Projekt Erdgasbohrung Jagdhub erstellt. Dieses schalltechnische Privatgutachten ist eine Ergänzung zur schalltechnischen Prognoseberechnung vom 18.03.2011.

Als „Technische Grundlagen und Beweisthema“ wird die schalltechnische Prognoseberechnung für den Tag- und Nachtzeitraum nach ÖNORM samt Inkludierung der Geschäftszahl Lärm 04/03/2011 angegeben. Weiter wird angegeben, dass eine Beurteilung der Auswirkungen in Bezug auf die Flächenwidmung bzw die IST-Lärmsituation beim nächstliegenden ständig bewohnten Wohnhaus erfolgte. Als weitere Quelle für die Erstellung des Privatgutachtens werden diverse ÖAL-Richtlinien in den Unterlagen zitiert.

Nachfolgend wird das schalltechnische Privatgutachten in folgende Kapitel unterteilt: Allgemeine Feststellungen (Unterlagen und Feststellungen, Auszüge aus der ÖNORM S 5021/Teil 1 und der OÖ. Bautechnikverordnung, Beweisthema und Methodik für Schallimmissionen vom Bau-(Bohr-)betrieb, Flussdiagramm der Verfahrensschritte für die Beurteilung von Schallimmissionen durch den Bau-(Bohr-)betrieb [Ermittlung des Beurteilungspegels vom Bohr-betrieb]), Betrachtung am Immissionspunkt 1, Individuelle schalltechnische Beurteilung nachts und rauminnenseitig, Kennzeichnende Pegelspitzen, Mittlerer Maximalpegel beim Bohrbetrieb, Gegenüberstellungen, Lärmtechnisches Privatgutachten.

Beilagen:

- Übersichtsplan M 31618
- Schalltechnische Prognoseberechnung vom 14.03.2011
- Schalltechnischer Messbericht vom 15.03.2011

Aussage Schall bezüglich UVP Feststellung (F&P)

In Anlehnung an die Planungsrichtwerte der ÖNORM S 5021 ist eine relevante Beeinflussung eines Gebiets der Kategorie 2 (Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet, Schulen) ab einer Unterschreitung des Grenzwertes von 30 dB in der Nacht nicht mehr gegeben. Für das Kriterium der Kumulation mit anderen Vorhaben wird dieser Wert um 5 dB reduziert, um auch nach etwaiger Summation mit anderen ähnlichen Schallquellen diesen Grenzwert nicht zu überschreiten. Bei der Eingrenzung des Untersuchungsraumes auf einen Bereich, in dem 25 dB nicht überschritten werden können, kann somit davon ausgegangen werden, dass auch durch Zusammenwirken mit anderen Vorhaben auch in der Nacht keine maßgeblichen Einflüsse entstehen. Gemäß der Isophonenkarte, die der schalltechnischen Prognoseberechnung beigelegt wurde, kann abgeschätzt werden, dass im gegenständlichen Vorhaben in einem Abstand von ca. 1.200 m zur Bohreinrichtung mit einem Immissionspegel von 25 dB zu rechnen ist.

Bei den Einschätzungen der Umweltauswirkungen wird zum Lärm festgestellt, dass ein Schalltechnisches Privatgutachten vorliegt. Seitens der Unterzeichner dieser Einschätzung der Umweltauswirkungen wird angegeben, dass unter Erfüllung der dort dargelegten Maßnahmen die Kriterien und Grenzwerte zum ausreichenden Schutz der Nachbarschaft eingehalten werden. Für den Bereich Lärm wird angegeben, dass für das gegenständliche Vorhaben daher mit keiner wesentlichen Umweltauswirkung gerechnet werden kann.

Die Bewertung dieser Aussage (Liebisch) hat allerdings keine kumulative Prüfung vorgenommen, sondern alleine das Vorhaben berücksichtigt. Da jedoch die wesentlichen Lärmentwicklungen mit den Bohrtätigkeiten zusammenhängen und diese nur über einen Zeitraum von ca. 20 Wochen stattfanden, konnten kumulative Lärm Aspekte dadurch verhindert werden, dass keine gleichartigen Bohrungen im gleichen Zeitraum innerhalb der schalltechnisch relevanten Abstände von ca. 1,2 Kilometer zum gegenständlichen Vorhaben geplant bzw durchgeführt wurden. Durch diese Maßnahme ist auch ohne Durchführung eines weiteren rechnerischen Nachweises unter Berücksichtigung der Kumulation mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen in diesem Aussagebereich zu rechnen.

THEMA ERSCHÜTTERUNGEN

Einleitung

Zu den Erschütterungen wurde eine Stellungnahme vom Unternehmen TAS mit der DOKU-Nr.: 76378,BT/jf mit Datum 05.09.2016 und vom Unternehmen F&P Netzwerk Umwelt GmbH (Einschätzung der Umweltauswirkungen) , mit Datum März 2017, abgegeben. Im Projekt wird angeführt, dass Schwingungsübertragungen- mit Ausnahme der Bohrwinde- durch Schwingungskoppelung minimiert werden.

Erschütterungen (TAS)

In der schwingungstechnischen Stellungnahme wurden Messungen der Bohranlage durchgeführt. Die ÖNORM S 9020 (Bauwerkerschütterungen, Sprengerschütterungen und vergleichbare impulsförmige Emissionen) vom 1. August 1986 wurde im Projekt angewendet. Die erfassten Werte in schwingungstechnischer Hinsicht liegen deutlich unter den in der Norm definierten Grenzwerten. Angegeben wird, dass die in ca. 150 m Abstand von der Bohrstelle gemessenen Schwingungen in Bezug auf bautechnische Auswirkungen an Gebäuden vernachlässigt werden können. Signifikant höhere Werte bzw Schwingungsgrößen, welche über den Grenzwerten der ÖNORM S 9020 liegen, sind auch bei Bohrungen mit geänderten geologischen Verhältnissen nicht zu erwarten. Zu den Messungen gilt es festzustellen, dass diese im Inneren des Gebäudes an entsprechender Stelle erfolgten. An mehreren Messpunkten wurden die schwingungstechnischen Parameter erfasst. Die Betrachtung der Messung wurde hinsichtlich sekundärem Luftschall und schwingungstechnischer Immissionen durchgeführt. In den Unterlagen wird angeführt, dass die gemessene Bohrstelle mit der Bezeichnung Bohranlage RIG E 202 als baugleich zur Bohranlage RIG E 200 angesehen werden kann.

In den Einschätzungen der Umweltauswirkungen angeführt, dass die gemessenen Werte um den Faktor 1000 unter den in der ÖNORM S 9020 definierten Grenzwerten liegen.

Aussage Erschütterungen bezüglich UVP Feststellung (F&P)

Es liegt eine schwingungstechnische Stellungnahme vor, die eine Messung einer baugleichen Anlage im Abstand von 150 m zur Bohrung beschreibt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die gemessenen Werte um den Faktor 1.000 unter den in der ÖNORM S 9020 definierten Grenzwerten liegen. In diesem Aussagebereich sind daher keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten, eine Kumulation mit umliegenden Einrichtungen verändert diese Aussage aufgrund der geringen Auswirkungsentfernungen nicht.

THEMA LICHT

Einleitung

Zum Licht wurde eine Stellungnahme vom Unternehmen F&P Netzwerk Umwelt GmbH (Einschätzung der Umweltauswirkungen), mit Datum März 2017, abgegeben.

Licht

Zum Themengebiet Licht wird im Projekt angeführt, dass die Flutlichtanlagen ausschließlich während der Bohrung zu Dämmerungs- und Nachtzeiten eingesetzt werden. Angeführt wird, dass der Einsatz zeitlich stark beschränkt auf die jeweils konkrete Bohrdauer erfolgt. In jedem Fall werden die Flutlichtanlagen so eingestellt, dass umliegende Gebäude frei von Blendungen und anderen Belästigungen bleiben. Im Projekt wird angeführt, dass die vorgesehenen Lärmschutzwände mit einer Höhe von (11 m) einen Blendschutz darstellen, weil die Flutlichtmasten eine geringere Höhe aufweisen.

Aussagebereich Licht und Strahlung bezüglich UVP Feststellung (F&P)

Bezüglich des Fachbereichs Licht wurde im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz dargelegt, dass bei der Errichtung des Bohrplatzes keinerlei Beleuchtungseinrichtungen und während der Bohrung eine blendfreie Beleuchtung verwendet werden sollen. Der Betrieb der Fackel wurde durch Auflagen nur bei Tageslicht zugelassen.

In diesem Aussagebereich werden daher unter Voraussetzung der projektkonformen Umsetzung und Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen keine wesentlichen Umweltauswirkungen gesehen. Bei der Betrachtung der Kumulation mit anderen ähnlichen Einrichtungen kann ohne weitergehende Prüfung festgestellt werden, dass sich diese Aussage nicht ändern wird, da im Untersuchungsraum keine weiteren Bohrungen zur gleichen Zeit geplant bzw durchgeführt wurden.

ZUSAMMENFASSUNG DER UVP FESTSTELLUNG DES UNTERNEHMEN F&P

In den Schlussfolgerungen und in der Zusammenfassung des Unternehmen F&P bezüglich UVP Feststellung wird Folgendes ausgesagt:

Die gegenständliche Aufsuchungsbohrung wurde unter Berücksichtigung des Stands der Technik geplant und ausgeführt. Die im bisherigen Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz durchgeführten Überprüfungen haben gezeigt, dass keine unzumutbaren Belästigungen oder eine Gesundheitsgefährdung für die Anrainer zu erwarten sind.

In der gegenständlichen Einschätzung wurden darüber hinaus alle für UVP-Verfahren relevanten Schutzgüter überprüft. Es wurde eine Bewertung zu den zu erwartenden Auswirkungen ab bzw wiedergegeben, die einerseits durch das gegenständliche Vorhaben selbst und andererseits

durch das Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Aspekte mit ähnlichen Vorhaben oder Infrastruktur entstehen könnten. Damit wird aus Sicht der Autoren eine Antwort auf die Fragen im Rahmen einer Einzelfallprüfung gegeben, die der EuGH in seinem Urteil C-531/13 vom 11.2.2015 gestellt hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in keinem Themen- oder Aussagebereich mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Auch unter Berücksichtigung kumulativer Aspekte und etwaiger Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden keine derartigen Auswirkungen gesehen.

GUTACHTEN

Einleitend gilt es festzustellen, dass die Aufsuchungsbohrung -Tiefenbohrung -, „Jagdhub 1“ eine nicht fündige Aufschlussbohrung war. Ziel dieser Bohrung war, wie der Name schon sagt, Rohstoffe aufzusuchen. Aufgrund der nicht fündigen Aufschlussbohrung erfolgte ein Rückbau der Anlage. Die derzeitige IST-Situation mit dem Titel „Sondenplatz“ in den Unterlagen, wird nicht berücksichtigt und ein Ortsaugenschein wurde nicht durchgeführt.

Seitens der Behörde wird der Sachverständige nochmals darauf hingewiesen, dass ein Feststellungsverfahren lediglich eine Grobprüfung der Materie nur der oberirdischen bereits abgebauten Anlage, der Tiefbohrung, im Hinblick auf den Fachbereich betreffend durchzuführen ist.

Aufgrund der vorgelegten überarbeiteten -aktuelleren- Unterlagen kann festgestellt werden, dass es keinen Hinweis gibt, dass das Projekt anders umgesetzt wurde.

Eine Betrachtung des Bescheides (ursprüngliche Bescheid des damaligen BMWFJ vom 29.08.2011 (BMWFJ-66.100/0149-IV/9/2011) mit allen anderen Stellungnahmen) wurde nicht durchgeführt, da dieser/diese nicht vorgelegt und die Fragestellung der Behörde dies nicht erfordert.

Bezüglich der sachverständigen Bestätigung der Eigenschaft als Tiefbohrung (und nicht als Förderung von Erdgas) wird auf den geologischen Sachverständigen verwiesen.

Vom unterzeichnenden Sachverständigen wird zu den nachfolgend konkretisierten Fragestellungen angeführt, dass Unterlagen bezüglich der Thematik Lärm, schwingungstechnische Auswirkungen der Anlage und der Thematik Licht vorliegen.

Die speziellen Fragen der Behörde an die Sachverständigen vom 29.03.2017 wurden für den gewerbetechischen Amtssachverständigen durch Gespräche mit der Verhandlungsleitung konkretisiert und lauten nun wie folgt für die UVP Prüfung im Rahmen des Feststellungsbescheides:

- 1) Größe des Projekts,
- 2) Kumulierung mit anderen Projekten,
- 3) Abfallerzeugung,
- 4) Umweltverschmutzung und Belästigungen (insbesondere Lärm und optische Umweltverschmutzung durch Licht),
- 5) Zu- und Abfahrten sowie Anzahl der Fahrbewegungen,
- 6) Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien,

7) Insbesondere möge auch der gastechische Amtssachverständigen seine Expertise dazu abgeben, ob aus gastechischer Sicht die Tiefbohrung „Jagdhub 1“ als eigenständiges Vorhaben gesehen werden kann.

Zu 1) Im Projekt und im Befund beschrieben. Die Grenzwerte der einschlägigen Tatbestände des UVP-G 2000 -Anhang 1 werden nicht überschritten.

Zu 2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann festgestellt werden, dass es keinen Hinweis gibt, dass es weitere Projekte (damit eine Kumulierung) gibt.

Zu 3) Gewerbetechnisch nicht relevant.

Zu 4) Im Projekt und im Befund und Gutachten beschrieben.

Zu 5) Zur speziellen Frage der Behörde der Zu- und Abfahrten sowie Anzahl der Fahrbewegungen gilt es festzustellen, dass im Kapitel Fahrzeuglärm diese im Einreichprojekt angeführt sind. Die Aussagen im Projekt sind aus fachlicher Sicht plausibel.

Zu 6) Gewerbetechnisch nicht relevant.

Zu 7) Die oberirdische Anlage die den Fachbereich betrifft, kann als ein eigenständiges Vorhaben - im Sinne einer Grobprüfung - angesehen werden.

Der unterzeichnende Sachverständige stellt fest, dass das Projekt bereits mit Bescheid (In diesem erfolgt die Detailprüfung) -bereits erwähnt- umgesetzt wurde. Eine Grobprüfung der einzuschätzenden Umweltauswirkungen im Fachbereich Lärm, Erschütterungen und Licht unter Einhaltung des Projektes stellt keine Kumulierung mit anderen Tiefbohrungen dar. Es wurde aufgrund der vorgelegten Unterlagen nur diese eine Tiefenbohrung durchgeführt und somit kann die eine oberirdische Anlage als eigenständige Anlage ohne Kumulierung zu anderen Anlagen bewertet werden.

Zusammenfassung

Der unterzeichnende Sachverständige kommt in der Grobprüfung des bereits umgesetzten Projektes zu dem Ergebnis, dass die einzuschätzenden Umweltauswirkungen im Fachbereich Lärm, Erschütterungen und Licht unter Einhaltung der im Projekt vorgegebenen Rahmenbedingungen keine Kumulierung mit andere Tiefbohrungen (im Sinne einer Grobprüfung) verursachen und die oberirdische Anlage als eigenständige Anlage bewertet werden kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für den Fachbereich betreffend nicht durchzuführen. Die Fragen der Behörde wurden von dessen Vertreter konkretisiert und vom unterzeichnenden Sachverständigen beantwortet.

Der Amtssachverständige:

Ing. Dipl.-Ing. Wolfgang Ziegler“

Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 22.06.2017, do. ZI 205-06/934/2-2017

„Mit Schreiben vom 29.03.2017 wurde ein Konvolut an Unterlagen betreffend der beantragten Gas-Aufsuchungsbohrung „Jagdhub 1“ mit dem Ersuchen um naturschutzfachliche Stellungnahme dazu übermittelt, ob sich der konkrete Standort in einem besonders schutzwürdigen Gebiet befindet oder ein solches durch negative Auswirkungen der Anlage berührt werden kann. Betreffend mögliche negative Auswirkungen ist sowohl eine Einzelfallprüfung als auch eine Kumulationsprüfung durchzuführen.“

Das eingereichte Projekt sieht die Errichtung einer Gas-Aufsuchungsbohrung auf GP 3515, KG Bruckmoos, im Gebiet der Marktgemeinde Straßwalchen vor. Der gegenständliche Standort befindet sich auf einer bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche, die in keinem Schutzgebiet nach dem Salzburger Naturschutzgesetz gelegen ist. Im Westen, Norden und Osten grenzen Wiesenflächen an, im Süden ein Wirtschaftswald. Die Landesgrenze zu Oberösterreich liegt an der kürzesten Stelle nur rund 400 m Luftlinie entfernt.

Den Unterlagen für das UVP-Feststellungsverfahren liegt eine Einschätzung der Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens, erstellt von der F&P Netzwerk Umwelt GmbH vom März 2017, bei. In dieser Einschätzung der Umweltauswirkungen sind in Kapitel 3.3 einige in räumlicher Nähe gelegene Schutzgebiete aufgelistet. Diese sind:

- Natura 2000 Schutzgebiet (FFH) Mooswiesen am Irrsee, OÖ (3,6 km)
- Natura 2000 Schutzgebiet (FFH) Wiesen und Seengebiete im Alpenvorland, OÖ (8,8 km)
- Natura 2000 Schutzgebiet (FFH und VS) Wallersee Wengermoor, Sbg. (11 km)
- Natura 2000 Schutzgebiet (FFH) Mond- und Attersee, OÖ (11,1 km)
- Naturdenkmal Feuchtwiese am Riedelbach, OÖ (4 km)
- Naturdenkmal Kalktuffquelle, OÖ (4,4 km)
- Naturschutzgebiet Egelseen und Wallersee Bayrhamer Spitz und Landschafts- und Seenschutzgebiet Trumer Seen, Sbg. (15 km)

Nach Einsichtnahme in die geographischen Informationssysteme der Länder Salzburg und Oberösterreich (SAGIS und DORIS) ist festzuhalten, dass zusätzlich zu diesen Schutzgebieten in einem Umkreis von 5 km zum gegenständlichen Bohrstandort noch folgende Schutzgebiete nach dem Salzburger Naturschutzgesetz und dem Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz zu erwähnen sind:

- Naturschutzgebiet Irrsee-Moore, OÖ (3,6 km)
- Naturschutzgebiet Zellersee (Irrsee), OÖ (3,8 km)
- Geschützter Landschaftsteil 066 „Goldberg Feuchtbiotop“, Sbg. (4,8 km)

Da grundsätzlich Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten auch Auswirkungen auf die Schutzgüter von Schutzgebieten haben können (z. B. Störung der Tierwelt durch Licht oder Lärm) ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu prüfen, ob im konkreten Fall Störungen verursacht werden, die bis in ein Schutzgebiet hinein Auswirkungen haben. Dazu wird festgehalten, dass von keinem der genannten Schutzgebiete Sichtbeziehungen zum gegenständlichen Bohrstandort bestehen. Durch die Entfernung von über 3 km zu jedem Schutzgebiet, die Abwesenheit von Sichtbeziehungen sowie das Vorhandensein von Siedlungsgebieten und anderen Anlagen (die zum Teil größere Störungen auslösen) im Pufferbereich zwischen dem Bohrstandort und den verschiede-

nen Schutzgebieten kann aus naturschutzfachlicher Sicht festgehalten werden, dass keine negativen Auswirkungen der Anlage auf Schutzgebiete bewirkt werden.

Zur Frage der Kumulationswirkungen geht aus der Einschätzung der Umweltauswirkungen der F&P Netzwerk Umwelt GmbH hervor, dass im räumlichen Umfeld mehrere mittelbar zusammenhängende Infrastruktureinrichtungen (Tiefbohrungen, Erdgasleitungen und Erdgasspeicher) vorhanden sind. Weiters wird in dieser Einschätzung der Umweltauswirkungen festgehalten, dass diese Einrichtungen mit einer Entfernung von mehr als 1 km nicht geeignet sind, kumulative Auswirkungen zu bewirken, da die gegenständliche Bohrung Jagdhub 1 mit ihren permanenten Einrichtungen in diesem Wirkungsbereich bereits vollkommen untergeordnete Bedeutung aufweist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird diese Einschätzung auf Grund der plausiblen Landschaftsbild-Analyse geteilt.

Zusammenfassend wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgehalten, dass sich der Standort der gegenständlichen Gas-Aufsuchungsbohrung „Jagdhub 1“ in keinem Schutzgebiet nach dem Salzburger Naturschutzgesetz befindet und keine negative Auswirkungen auf solche Schutzgebiete zu erwarten sind.

Ergänzend wird zur Information festgehalten, dass gemäß § 25 Abs. 1 lit. d Salzburger Naturschutzgesetz geländeverändernde Maßnahmen auf einer Fläche von insgesamt mehr als 5.000 m² einer Bewilligung der Naturschutzbehörde bedürfen. Die Errichtung des im Projekt vorgesehenen Bohrplatzes führt zu einer Geländeveränderung auf über 7.000 m² im Grünland und ist daher nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig. Zuständige Naturschutzbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Gruppe Umwelt und Forst.

Mit freundlichen Grüßen
Der Amtssachverständige
Dipl.-Ing. Klaus Kogler“

- a) Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 18.04.2017, do.
Zl 207-62150/3/184-2017:

„Grundsätzlich wird die Auffassung vertreten, dass im jeweiligen Einzelfall eine detailliert (Vor-) Prüfung durch die jeweiligen Sachverständigen nötig ist um eine allfällige Wechselwirkung zwischen den Bohrungen und Auswirkungen auf (Wasser-) Nutzungen oder fremde Rechte beurteilen bzw. ausschließen zu können.

Eine Beeinflussung bzw. die Möglichkeit einer Beeinflussung wird abhängig von den jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse jeweils im Einzelfall zu beurteilen sein.

Zur ergänzenden Anfrage unter Zahl 20701-1/45145/7-2017 vom 13.4.2017 wird auf die im Anhang (digital) beigelegten Stellungnahmen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes seit dem Jahre 2005 verwiesen.“

(...)

*Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Stefan Köck“*

3.) Zum UVP-Verfahren, insbesondere zum Feststellungsverfahren

Im Jahr 1970 in den USA erfunden¹², wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 1985 in das Europarecht eingeführt. Mit der *Richtlinie des Rates vom 27.06.1985* über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, wird erwogen, „... dass die beste Umweltpolitik darin besteht, Umweltbelastungen von vorn herein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen (...). Zu diesem Zweck wurde die Einführung von Verfahren zur Abschätzung dieser Auswirkungen vorgesehen.¹³ Die Genehmigung für öffentlich und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sollte erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden. Diese Beurteilung hat von seitens des Projektträgers anhand sachgerechter Angaben zu erfolgen, die gegebenenfalls von den Behörden und der Öffentlichkeit ergänzt werden können, die möglicherweise von dem Projekt betroffen sind.“¹⁴

¹² Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 269 d.B., XVIII. GP, S. 14

¹³ Erwägungen, Abs 1

¹⁴ Erläuterungen, Abs 6

Die wahre Revolution des neu eingeführten UVP-Verfahrens war es, das wahrscheinlich bis in die Kaiserzeit¹⁵ zurückreichende Kumulationsprinzip, also die Verpflichtung zur Einholung sämtlicher Materienbewilligung vor Baubeginn zu Gunsten des Konzentrationsprinzips zu durchbrechen. Im Konzentrationsverfahren werden sämtliche Materienverfahren verbunden, von einer Behörde durchgeführt und es ist nur eine Bewilligung erforderlich.

An dieser Stelle sei ein kleiner Exkurs erlaubt: bereits zur Zeit der k.k. Verwaltung existierte nämlich eine Art Konzentrationsverfahren. Das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854, RGL. Nr. 238 legte fest, dass zum Zwecke der Concession eines Eisenbahnbaues eine politische Begehung stattfindet, auf der in Grundlage des Handelsministerium in erster und letzter Instanz über die Concession, daher auch über die einen Bestandtheil der Concession bildenden mit dem Eisenbahnbau verbundenen Wasserbauten entscheidet, wobei aber auch das Handelsministerium an die Rechtsbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebunden ist.

§. 6.

Bevor das Ansuchen um die Concession zum Baue einer Eisenbahn der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden kann, ist sorgfältig zu prüfen, ob das Bauwerk selbst, und dessen Einzelheiten nichts enthalte, **was mit den bestehenden Gesetzen, mit den öffentlichen Rücksichten. und mit bereits früher erworbenen Privatrechten nicht im Einklange wäre.**

Die Versuche, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im österreichischen Recht zu schaffen, gehen in das Jahr 1985 zurück. Bis zum tatsächlichen Guss in eine Gesetzesform sollte es allerdings noch 8 Jahre dauern¹⁶, obwohl sich die Republik Österreich seit dem Bundesverfassungsgesetz vom 27.11.1984, BGBl Nr. 491/1984 zum umfassenden Umweltschutz bekennt.

Aus den seinerzeitigen Materialien ergibt sich weiters: „Es besteht weitgehende Übereinstimmung darüber, dass die bestehende Praxis, umweltrelevante Auswirkungen im Rahmen einer Mehrzahl von Verwaltungsverfahren einer jeweils sektoralen Prüfung zu unterziehen, nicht nur den Anliegen einer vorsorgenden Umweltpolitik, sondern auch den Wünschen der Projekte aber widerspricht und darüber hinaus einer umfassenden Erörterung umweltrelevante Vorhaben mit interessierten Bürgern entgegensteht“¹⁷.

Die Frage ob der konkrete Bewilligungswerber in einem formell aufwendigen UVP-Verfahren besser aufgehoben ist als in einer Vielzahl von kleinen Materienverfahren beschäftigt nunmehr schon die zweite Juristengeneration¹⁸. So vielfältig wie die möglichen Antworten auf diese Frage sind auch die Meinungen in der Rechtslehre. Unbestritten ist allerdings, dass massives Rechtsinteresse daran besteht, die Frage, ob ein Vorhaben überhaupt UVP-pflichtig ist, von der Behörde mittels Bescheid -also überprüfbar- beantwortet zu bekommen. Zu diesem Zwecke wurde im UVP-Regime das „Feststellungsverfahren“ geschaffen.

Interessanterweise wurde ein Feststellungsverfahren („Screening-Verfahren“) auf europäischer Ebene erst durch die Richtlinie¹⁹ 2014/52/EU vom 16.04.2014 konkret eingeführt. Diese explizierte Erwähnung ist eine logische Konsequenz der seit der ersten Richtlinie vom 27.06.1985 existierenden Zweiteilung an möglichen UVP-pflichtigen Vorhaben.

Es ist von Anfang an der Artikel 4 der UVP-Richtlinie, welcher

¹⁵ Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 20 ff.

¹⁶ erläuternde Bemerkungen, 269 d.B., XVIII. GP, Seite 14, 4. Abs

¹⁷ ebd., 5. Abs

¹⁸ Gedanken der ersten Generation beispielsweise in: Mayer, AnwBl 1992, 356; „Verwaltungsrecht vor neuen Herausforderungen: Bürgerbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung

¹⁹ Richtlinie 2014/52/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie aus 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

- einerseits Projekte vorsieht, welche jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind und
- andererseits solche benennt, welche nur dann einer Prüfung unterzogen werden sollten, wenn sie möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Ebenfalls seit Anfang an des UVP-Regimes sind diese Projekte in den Anhängen I (absolute UVP-Pflicht) und II (relative UVP-Pflicht) aufgezählt, wobei sich hier die im Umweltrecht vielfach (und oft zu Recht) kritisierte Regelungswut widerspiegelt: Waren es in der ersten UVP-Richtlinie von 1985 neun mögliche Projekte nach Anhang I, sind es in der aktuellen UVP-Richtlinie aus 2011 bereits deren 24.

Auch in der österreichischen Rechtsordnung ist diese Systematik umgesetzt worden. So spricht § 3 Abs 1 des UVP-G 2000 von „Vorhaben, die (...) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen“ sind und listet diese im Anhang I, Spalte 1 und Spalte 2 im Anschluss an den Gesetzestext auch konkret auf.

Absatz 4 leg cit wiederum handelt von Vorhaben, für die ein Schwellenwert festgelegt ist, wobei die Behörde bei Überschreiten dieses Schwellenwertes im Einzelfall zu entscheiden hat, „ob zu erwarten ist, das unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird“. Kodifiziert werden diese Vorhaben in der Spalte 3 des Anhanges I zum UVP-Gesetz.

Zur Konkretisierung des Feststellungsverfahrens lässt sich zunächst sagen, dass ein solches Feststellungsverfahren in der ursprünglichen Regierungsvorlage zum UVP-G fehlte. Zum Feststellungsverfahren liest man²⁰:

Als weitere substantielle Veränderung gegenüber der Regierungsvorlage wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung so gestaltet, daß diese nicht mit einem Gutachten endet, das in die einzelnen getrennt geführten Verwaltungsverfahren einfließen sollte, sondern, daß über die Umweltverträglichkeitsprüfung bescheidmässig abzusprechen ist, und diese bescheidmässige Feststellung der Umweltverträglichkeit dem Rechtsmittelverfahren unterliegt.

Diesem Verfahren und die diesem Bescheid hauptsächlich zugrunde liegende Regelung, also § 3 Abs 7 UVP-G2000 hat im Laufe der Zeit auch einige Veränderungen erfahren und wurde bei den insgesamt 18 Novellen des UVP-Gesetzes selber sechsmal ergänzt bzw. umgestaltet.

²⁰ Bericht des Umweltausschusses, 1179 d.B., XVIII. GP, S. 2

4.) Konkrete Umlegung auf den gegenständlichen Sachverhalt

In den Materienverfahren wurde immer wieder durch die Verfahrensparteien, insbesondere durch die Marktgemeinde Straßwalchen vorgebracht, dass alleine auf ihrem Gebiet an die 40 Bohrungen abgeteuft worden wären.

Sämtliche dieser Eingaben haben stets den gleichen Tenor, nämlich dass ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen sämtlichen bisher realisierten Vorgaben bestehe, die Erdgaslagerstätte Haidach sich über 17,5 km² erstrecke, wobei pro Stunde könne 1.000.000 m³ Erdgas aus dem Speicher entnommen werden können. In dessen Nahebereich wiederum befinde sich an der Landesgrenze Salzburg/Oberösterreich der Erdgasspeicher „7 Fields“, welcher seinerseits wiederum aus 7 Erdgaslagerstätten bestehen würde und ebenfalls über eine Förderkapazität von ca. 1.000.000 m³ Erdgas pro Stunde verfüge. Diese Lagerstätten seien über Erdgasleitungen an das internationale Erdgasleitungssystem angebunden und würden das Gebiet um das Dreiländereck Salzburg/Oberösterreich/Bayern versorgen.

Auf Seite 8 des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes ist das dazu passende Spiel von Rede und Gegenrede, von Argumenten und Gegenargumenten zur Frage, ob denn nun ein funktioneller Zusammenhang zwischen den einzelnen Maßnahmen bestehen würde oder nicht, wunderschön zu erkennen.

Während die Marktgemeinde Straßwalchen durch ihren ausgewiesenen Vertreter natürlich für einen Zusammenhang (und in weiterer Folge für eine UVP-Pflicht) argumentiert, streitet die nunmehrige Antragstellerin durch ihre ausgewiesene Vertreterin einen solchen Zusammenhang ab:

Aus der Sicht der Beschwerdeführer bestehe ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen sämtlichen bisher realisierten Vorhaben. Die beschwerdeführende Standortgemeinde habe sich daher entschlossen, bei den einzelnen Bohr- und Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des österreichischen MinroG für die Notwendigkeit einer UVP einzutreten. Sie habe daher entsprechende Einwendungen im gegenständlichen Bewilligungsverfahren erhoben, in weiterer Folge Beschwerde beim VwGH eingebracht, was schließlich zum Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH in der Rs. C-531/13 und zum Erkenntnis des VwGH zur Zl. 2015/04/0001 geführt habe. Diese Verfahren hätten nunmehr zum gegenständlichen angefochtenen Ersatzbescheid geführt.

2.2.2. Die mitbeteiligte Partei brachte eine Beschwerdebeantwortung ein. Aus der im Anlassfall getroffenen Entscheidung des EuGH vom 11.02.2015, C-531/13, Marktgemeinde Straßwalchen, gehe nicht zwingend hervor, dass die verfahrensgegenständliche Bohrung einer Einzelfallprüfung iSd UVP-G 2000 zu unterziehen sei. Dabei verkennen die Beschwerdeführer, dass sich der EuGH mit keinem Wort zu dieser Frage geäußert habe (fest stehe nach dem Urteil nämlich nur, dass die Aufschlussbohrung als Tiefbohrung zur qualifizieren sei) und diese Ansicht sowohl dem klaren Wortlaut als auch der Systematik der UVP-RL widerspreche. Aus Vorsichtgründen habe sich die mitbeteiligte Partei dazu entschlossen, bei der zuständigen UVP-Behörde einen Feststellungsantrag zur Frage einzubringen, ob für das Vorhaben "XXXX" eine UVP durchzuführen ist. Weiters wird darauf eingegangen, dass die von der mitbeteiligten Partei in den letzten Jahrzehnten gesetzten Maßnahmen gemeinsam mit der verfahrensgegenständlichen Aufschlussbohrung "XXXX" ein Gesamtvorhaben darstellen würden, und dieses (nachträglich) einer UVP zu unterziehen sei.

Auch die UVP-Behörde kann beim besten Willen aus dem Luxemburger Urteil nicht ableiten, dass der EuGH das gegenständliche Projekt per se für UVP-pflichtig hält. Die Rechtsansicht der nunmehrigen Antragstellerin, wonach der EuGH lediglich einen möglichen Tatbestand für eine Anwendung des UVP-Regimes festgehalten habe, kann nur zugestimmt werden.

Dennoch ist -aus den oben erwähnten Gründen- auch inhaltlich in eine Prüfung einzusteigen.

Dem Wortlaut des EuGH - Urteils folgend darf bei der Prüfung von Kumulationseffekten nicht bloß auf gleichartige Vorhaben abgestellt werden.

- 45 Daraus folgt, dass es einer nationalen Behörde bei der Überprüfung, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, obliegt, die Auswirkungen zu prüfen, die das Projekt zusammen mit anderen haben könnte. Mangels einer Präzisierung ist diese Pflicht im Übrigen nicht allein auf gleichartige Projekte beschränkt. Wie die Generalanwältin in Nr. 71 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ist in diese Vorprüfung einzubeziehen, ob die Umweltauswirkungen der Aufschussbohrungen wegen der Auswirkungen anderer Projekte größeres Gewicht haben können als bei deren Fehlen.

Aus der Zusammenschau der Judikate des Europäischen Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Bundesverwaltungsgerichtes ergaben sich daher für die Grobprüfung, welche im gegenständlichen Feststellungsverfahren vorzunehmen war, folgende Eckpfeiler:

1. Das gegenständliche „Vorhaben“ ist nach Ansicht des EuGH nicht die Förderung von Erdöl- oder Erdgas im Sinne der Ziffer 29 des Anhanges 1, sondern eine Tiefbohrung im Sinne der Richtlinie.
2. Auch wird generell zu klären sein, ob Gas-Aufsuchungsbohrungen wie die Verfahrensgegenständliche eigenständige Vorhaben darstellen oder ob mit nahegelegenen Anlagen zur Speicherung, Leitung oder Förderung von Erdgas ein so enger technisch-sachlicher Zusammenhang, dass diese Maßnahmen als ein einheitliches Vorhaben zu bezeichnen wären?
3. Sollte die Prüfung zu 2.) ergeben, dass kein einheitliches Vorhaben vorliegt²¹, werden die vom Bundesverwaltungsgericht vermissten „*Erhebungsschritte zur Klärung, ob es neben der verfahrensgegenständlichen Tiefenbohrung noch weitere solche Vorhaben gibt und es so zu kumulierenden Auswirkungen kommen kann*“, durchzuführen sein.
4. Sofern nicht bereits erledigt, wird außerdem festzustellen sein, ob die Ausführung der Anlage ein *schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A* im Sinne des Anhanges 1 Ziffer 28 lit. b UVP-G 2000 berührt.

Der Punkt 4.) kann tatsächlich bereits ausgeklammert werden, da der Bundesminister als belangte Behörde im Bescheid, über welchen das Bundesverwaltungsgericht wie oben erwähnt abzusprechen hatte, diese Überprüfung bereits durchgeführt hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss nämlich nur festgestellt, dass diesbezügliche Erhebungen alleine nicht ausreichen, um vom nicht bestehen einer UVP-Pflicht ausgehen zu können.

Trotzdem hat die UVP-Behörde diese Frage auch dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vorgelegt, welcher in seinem Befund / Gutachten festhielt, dass die gegenständliche Anlage nicht in einem besonders schutzwürdigen Gebiet im Sinne des Anhanges III Ziffer 2 der Richtlinie 97/11/EG vom 03.03.1997 ausgeführt wird und solche Gebiete auch nicht berührt werden.

Um einiges komplexer erscheint hier schon die Suche nach der gesetzlichen Regelung, nach welcher das Vorhaben überhaupt behandelt werden soll. Aus dem Urteil des EuGH ergibt sich nämlich, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine Förderung bzw. Gewinnung von Erdöl oder Erdgas handelt, sondern um eine „**Tiefbohrung**“ im Sinne des Anhanges II Ziffer 2 lit. d der Richtlinie 85/337 idF 97/11/EWG.

²¹ Kumulationseffekte können sich logischerweise nur bei voneinander unabhängigen Projekten ergeben

Ins österreichische Recht wurde die Tiefbohrung in Anhang 1 Ziffer 28 lit. b

- b) Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1 000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A; ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen, soweit nicht bereits durch lit. a erfasst, Bohrlochbergbau auf Salz sowie die unter Z 29 und 33 erfassten Tätigkeiten.

übertragen.

Was in diesem Zusammenhang sofort auffallen muss, ist der Ausnahmetatbestand des österreichischen UVP-Gesetzes („ausgenommen sind Probe- und Erkundungsbohrungen,...“)

In den eingereichten Projektsunterlagen wird stets die Bezeichnung „Aufsuchungsbohrung“ verwendet²². Auch der gewerbetechnische Amtssachverständige spricht in seinem Befund²³ von einer „Aufsuchungsbohrung“.

Es dürfte wohl von allen Verfahrensparteien außer Streit gestellt werden, dass der Terminus „Aufsuchungsbohrung“ problemlos den im Gesetz verwendeten Ausdruck „Probe- und Erkundungsbohrungen“ zu unterstellen sind²⁴.

Somit wäre das UVP-G 2000 aus zwei Gründen hier nicht anwendbar, was zur Konsequenz hätte, dass die Behörde gar nicht in eine tiefergehende Prüfung einzusteigen hätte.

Erstens sind nach der Ziffer 28 lit d des Anhanges 1 nur Tiefbohrungen ab 1000 m Teufe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf UVP-Pflicht zu prüfen.

Und zweitens sind nach dem Wortlaut des Gesetzes selbst davon noch „Probe- und Erkundungsbohrungen“ ausgenommen.

Die konkrete Prüfung ergab:

- Dass die gegenständliche Anlage nicht in einem „schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A“ durchgeführt wird, wurde bereits vom Bundesminister im zweiten Rechtsgang erhoben, diese Erhebungen wurden vom Bundesverwaltungsgericht trotz Zurückverweisung nicht in Frage gestellt. Der guten Ordnung halber wurde aber auch in diesem Verfahren vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen festgestellt, dass die Anlage kein schutzwürdiges Gebiet berührt.
- Das gegenständliche Projekt stellt eindeutig eine Probe- und Erkundungsbohrung dar.

²² z. B.: Einschätzung der Umweltauswirkungen, F&P Netzwerk Umwelt GmbH, Wien, Seite 5

²³ Befund und Gutachten vom 19.06.2017, ZI 20701-1/45145/14-2017, Seite 1, 1. Absatz

²⁴ vgl hierzu auch die Erläuterungen in den Einreichunterlagen, insb S 17 f. der Technischen Beschreibung

Die ha. UVP-Behörde könnte nunmehr eigentlich die Prüfung sofort abbrechen und das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht feststellen, wäre nicht das Prinzip der richtlinienkonformen Auslegung nationaler Gesetze längst gängige Judikatur. Nach dem Grundsatz der richtlinienkonformen Interpretation haben die Gerichte (und selbstverständlich auch die Verwaltungsbehörden) den Mitgliedsstaaten das nationale Recht soweit wie möglich anhand des Wortlautes und des Zweckes der betreffenden Richtlinie auszulegen.

Die Pflicht zu richtlinienkonformer Auslegung beschränkt sich nicht nur auf Vorschriften, welche zur Umsetzung einer Richtlinie erlassen worden sind; sie erstreckt sich vielmehr auf den gesamten Rechtsbestand des Mitgliedstaates. Dieser Exegese einer Norm steht nicht entgegen, dass sie im konkreten Fall zu Lasten des einzelnen geht²⁵. Die, dem österreichischen UVP-Gesetz zugrunde liegende UVP-Richtlinie spricht in ihrem Anhang II Ziffer 2 lit d schlicht und einfach von „Tiefbohrungen“. Auch wenn im Text drei Bohrarten durch das Wort „*insbesondere*“ hervorgehoben werden, ist jede „Tiefbohrung“ unter diesem Tatbestand zu subsumieren.

Eine weitere diesbezügliche Überprüfung kann ohnehin entfallen, da der EuGH in seinem oben erwähnten Urteil unter der RZ 26 festgestellt hat: „*Anhang II Nr. 2 Buchst. d kann nämlich auf Aufschlussbohrungen Anwendungen finden, so dass nicht von vorneherein alle Aufschlußbohrungen dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie entzogen sind.*“.

Zusammengefasst lässt sich daher festhalten, dass das gegenständliche Projekt rein nach österreichischem UVP-Gesetz keiner UVP-Pflicht unterliegen würde, die Behörde allerdings durch die verpflichtende richtlinienkonforme Auslegung des UVP-Gesetzes dennoch gezwungen ist, auch inhaltlich in die Feststellungsprüfung einzusteigen.

Warum der österreichische Gesetzgeber diesen offensichtlichen Unterschied zwischen Richtlinie und UVP-G auch mit der jüngsten UVP-G-Novelle wieder nicht behoben hat, kann hier leider nicht beantwortet werden.

In einem ersten Prüfschritt ist zunächst das auf seine UVP-Pflicht zu prüfende Vorhaben abzugrenzen. Dabei ist aufgrund der Ermittlungsergebnisse der Argumentation der Antragstellerin zu folgen: Auch aus der Sicht der Behörde besteht kein Zweifel, dass die Gas-Aufsuchungsbohrung/Tiefbohrung „Jagdhub 1“ ein eigenständiges Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G 2000 darstellt bzw. dargestellt hat, welches in **keinem sachlichen Zusammenhang** mit anderen Anlagen der Antragstellerin steht bzw. gestanden ist.

Freilich geht es auch bei der konkreten Tiefbohrung um Gas, das liegt in der Natur des Unternehmensgegenstandes der Einschreiterin²⁶.

LAGEBERICHT

des Vorstandes der Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft, Wien,

über das Geschäftsjahr 2016

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Das Unternehmen beschäftigt sich mit der Aufsuchung, Gewinnung, Speicherung, Lagerung, dem Transport sowie mit dem Verkauf und Handel von Kohlenwasserstoffen.

²⁵ OGH 15.02.2011, 4 Ob 208/10 aus G

²⁶ „Kohlenwasserstoffe sind in der Natur im Erdöl, Erdgas, Kohle (bzw. Kohlenteer) und weiteren fossilen Stoffen in größeren Mengen enthalten.“; www.chemie.de/lexikon/Kohlenwasserstoffe.html

§ 2 Abs 2 UVP-G 2000 versteht als Vorhaben, alle in räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen, welche durch die Errichtung einer Anlage oder einen sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden sollen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, solange der räumliche und sachliche Zusammenhang besteht. Auch kann von einem einheitlichen Vorhaben gesprochen werden, wenn der Grund für die Abgrenzung bzw. Stückelung des Vorhabens auf keiner sachlichen Rechtfertigung beruht²⁷.

Nur nebenbei sei vice versa erwähnt, dass Projektgliederungen sogar UVP-rechtlich zulässig wären, wenn diese nachvollziehbar und sachlich begründet sind. Wie schon im letzten Absatz sei auch hier das aktuelle Erkenntnis des BVwG vom 10.8.2017, W225 2128090-1/3E, *Zweiter Teilabschnitt der Umfahrung Mattighofen - Munderfing*, erwähnt.

Technisch gesehen diene Jagdhub 1 der Aufsuchung²⁸, die Bohrung verfolgte also einen eigenständigen, sachlich nachvollziehbaren Zweck, nämlich die Erkundung eines potentiellen Erdgasvorkommens in einem nicht erschlossenen und daher unbekanntem geologischen Bereich. Mit Anlagen, welche zur Gewinnung oder Speicherung verwendet werden, mag wohl ein räumlicher, aber niemals ein sachlicher Zusammenhang bestehen²⁹.

Nunmehr ist näher auf Wechselwirkungseffekte einzugehen. Deren Prüfung sollte man in zwei Teile aufteilen, nämlich

1. Kumulation³⁰ zwischen verschiedenartigen Projekten im räumlichen Nahebereich;
2. Kumulation zwischen Projekten, welche im Zusammenhang mit der Förderung, Lagerung und / oder Leitung von Erdgas bestehen

Die erste Frage wurde vom gewerbetechischen Amtssachverständigen wie folgt beantwortet: „zusammenfassend ist festzuhalten, dass in keinem (...) Bereich mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Auch unter Berücksichtigung kumulativer Aspekte und etwaiger Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden keine derartigen Auswirkungen gesehen“.

Nach dieser Abklärung gilt es nunmehr zu prüfen, ob sich aus den - faktisch ja existierenden - unzähligen Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit Erdgas³¹ getätigt wurden, Wechselwirkungen ergeben, oder um in der Diktion des EuGH zu bleiben, „ob die Umweltauswirkungen der Aufschlussbohrung wegen der Auswirkungen anderer Projekte größeres Gewicht haben können als bei deren Fehlen.“

Zur Klärung dieser Frage muss man unter die Erde schauen, wofür die Beziehung des Fachbereiches der Geologie notwendig ist. Laienhaft ausgedrückt geht es um die Beantwortung der Frage, ob es im Dreiländereck Oberösterreich - Bayern - Salzburg quasi einen zusammenhängenden, unterirdischen „Gas-See“ gibt, oder ob jedes Gasvorkommen in einer Art Blase unter der Erde darauf wartet, gefunden und gefördert zu werden.

Zugegeben, auch die UVP-Behörde ging bis zur ersten Projektsbesprechung von der Existenz eines derartigen Gas-Sees aus, welcher sich sogar unter dem Inn hindurch bis an die Isar erstrecken könnte. In diesem Fall wäre es vermutlich schwer gewesen, keine Kumulationswirkungen und damit keine UVP-Pflicht feststellen zu können.

²⁷ BVwG, W225 2128090-1/3E, S. 21 f.

²⁸ Befund und Gutachten des gewerbetechischen Amtssachverständigen, S. 2

²⁹ Diese Ansicht der ha. UVP Behörde steht auch im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.7.2015, W104 2016940-2, *Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt Ost II*.

³⁰ österreichisches Wörterbuch, 43. Auflage, Seite 416; *Kumulation: Anhäufung; kumulativ: sich steigend*

³¹ Erdgasförderung, -lagerung oder -leitung

Sehr bald wurde im Verfahren allerdings klar, dass es sich bei dem Gasvorkommen in der Region um einzelne, getrennt voneinander in der Erde schlummernde Gasblasen handelt. Die Erklärung in den Einreichunterlagen

„...bildlich gesprochen handelte es sich um die Suche nach neuen Strukturen innerhalb geologischer Stockwerke, analog einem Hochhaus, dessen Stockwerke nicht miteinander verbunden sind und dessen Wohneinheiten eigenständige Lagerstätten darstellen, die nicht miteinander kommunizieren³²...“

werden vom Landesgeologen bestätigt.

„das Ziel der Aufsuchungsbohrung war eine sogenannte ‘Falle’: dabei handelt es sich um geologische Strukturen, in der Erdgasblasen eingeschlossen sein können, die auch Erdöl und darunter Formationswasser führen können‘. Solche nach oben hin abgedichtete Gesteinsstrukturen sind das Ziel einer solchen Aufsuchungsbohrung“.

Die Ermittlungen im Rahmen der Grobprüfung zum Feststellungsverfahren haben zusammengefasst folgende Erkenntnisse erbracht:

- Gas-Aufsuchungsbohrungen stellen prinzipiell ein eigenständiges Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G dar, die aufgrund der unterschiedlichen Projektziele in keinem sachlichen Zusammenhng mit andren Anlagen zur Förderung, Speicherung oder Leitung von Erdgas stehen.
- Aus technisch-funktionaler , aber auch aus geologischer Sicht ist die Tiefbohrung „Jagdhub 1“ als Einzelbohrung zu betrachten und löst keinerlei Verstärkungs- (Kumulations-)effekte aus, somit geht die Behörde - dem Auftrag aus dem EuGH - Urteil, Rz 45 folgend - davon aus, dass die Auswirkungen der räumlich naheliegenden Projekte im Zusammenhang mit Gasförderung, -Lagerung und Leitung nicht durch die gegenständliche Tiefbohrung verstärkt werden.
- Die gegenständliche Tiefbohrung führt auch nicht zu Kumulationseffekten mit anderen Projekten.
- Die gegenständliche Tiefbohrung liegt nicht in einem „*schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A.*“

³² Feststellungsantrag, S. 2, Abs 2.1.

Mit Schreiben³³ vom 9.6.2017 sowie vom 27.6.2017 legte die Behörde sämtliche Befunde/Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen den Verfahrensparteien Projektwerberrin, Standortgemeinde und Landesumweltanwalt vor. Mit Schreiben³⁴ vom 11.7.2017 wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens auch noch der mitbeteiligten Behörde, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan sowie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft³⁵ zur Kenntnis gebracht.

Während von der Marktgemeinde Straßwalchen keine Reaktion aktenkundig ist, replizierte der Landesumweltanwalt mit E-Mail vom 11.7.2017

Von: Landesumweltanwaltschaft Salzburg
An: pf_20701_were Wasser-Energierrecht
Gesendet am: 11.07.2017 16:16:57
Betreff: RAG-Bohrung Jagdhub 1

Sehr verehrter Dr. Christian Andorfer!

Die vorgelegten Unterlagen zur Aufsuchungsbohrung Jagdhub 1 in Straßwalchen bestätigen den Abschluss der Bohrung. Daher sind keine Prognosen erforderlich sondern kann aus den Erfahrungen berichtet werden. Während der Bohrung gab es Beschwerden über Emissionen seitens der Bohrgeräte (Ruß und Lärm) und aus der Standortgemeinde Klagen über die Häufung von Bohrungen, auch in Zusammenhang mit dem RAG-Projekt "7Fields", einem Gasspeicher von europäischer Dimension:

Der Erdgasspeicher 7Fields ist ein Gemeinschaftsprojekt der RAG mit ihrem deutschen Partner Uniper Energy Storage (ehem. E.ON Gas Storage). Im Rahmen dieses Projektes fungiert die RAG als Planer, Errichter und technischer Betreiber. Die Kapazitäten werden von Uniper vermarktet.

Dieses Speicherprojekt wurde in mehreren Stufen umgesetzt. Die Umsetzung der ersten Ausbauphase hat 2009 begonnen und ist am 1. April 2011 abgeschlossen worden. Mit der Fertigstellung der zweiten Ausbaustufe im April 2014 können rund 1,7 Milliarden Kubikmeter nutzbares Erdgas gespeichert werden.

Der Erdgasspeicher 7Fields setzt sich aus verschiedenen ehemaligen Gaslagerstätten in Oberösterreich und Salzburg zusammen. Die in Europa einzigartige Anlage verfügt über fünf Speicherstationen, die über Erdgasleitungen und insgesamt drei Messstationen sowohl mit dem nationalen als auch internationalen Netz verbunden sind.

Der Zusammenschluss von mehreren Erdgasspeichern zu einem einzigen Erdgasspeicherverbund ist besonders ressourcen- und umweltschonend und in dieser Form in Europa einzigartig.

<http://www.rag-austria.at/geschaeftsbereiche/speichern/joint-venture-speicher/7fields.htm>

Aus diesem Grund wird angeregt die Umweltgrobprüfung auf das Gesamtvorhaben 7Fields zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Wiener

³³ 20701-1/45145/15-2017 bzw. 20701-1/45145/19-2017

³⁴ 20701-1/45145/20-2017

³⁵ Abteilung I/1, Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung, Frau MMag. Krenn

Aus dieser Stellungnahme lässt sich kein Einwand des Landesumweltanwaltes im Sinne seiner Parteistellung herauslesen.

Der Anregung im letzten Absatz auf amtswegige Ausdehnung des Feststellungsverfahrens über das Projekt „7Fields“ wird nicht nähergetreten, da ja gerade dieser Bescheid aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ausdrücklich feststellt, dass eben keine Kumulierungswirkungen zwischen den einzelnen Gasbohrungen - auch nicht mit dem Speicherverbund „7fields“ - zu erwarten sind.

Mit Verfahrensordnung³⁶ vom 25.7.2017 wurde das Ermittlungsverfahren geschlossen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Amt der Salzburger Landesregierung schriftlich - in jeder technischen möglichen Form - einzubringen.

Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

Hinweis: Soweit keine Gebührenbefreiung vorliegt, unterliegen Beschwerden gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267/1957 idgF in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebühr-verordnung - BuLVwG-EGebV), BGBl II Nr 387/2014, einer **Pauschalgebühr in Höhe von 30 Euro**.

Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 15 Euro. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides (Zahl beginnend mit 20701-1/...) anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. **Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen**. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist ein gesonderter Beleg vorzulegen.

³⁶ Zl 20701-1/45145/24-2017

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Wenn eine Eingabe nicht oder nicht ausreichend vergebührt wurde, hat das Amt der Salzburger Landesregierung das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel darüber in Kenntnis zu setzen.

Hinweis: Die ausgewiesenen Gebühren werden mit der Aufforderung, diese zu begleichen, bekannt gegeben. Die Gebühren wurden nach den Vorgaben des Gebührengesetzes 1957 berechnet. Bei Nichtzahlung der Gebühren ist gemäß § 34 Abs 1 Gebührengesetz von der Behörde ein Befund aufzunehmen und der Finanzbehörde zu übermitteln. Gemäß § 9 Abs 1 Gebührengesetz ist bei der nachfolgenden Festsetzung der Gebühr durch Bescheid des Finanzamtes infolge nicht vorschriftsgemäßer Entrichtung der Gebühr eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 % der verkürzten Gebühr vorzunehmen.

Für die Salzburger Landesregierung
Dr. Christian Andorfer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Herrn Ing. Dr. Florian Berl, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als ausgewiesene Vertreterin der Einschreiterin (Verfahrenspartei gem § 3 Abs 7 UVP-G), Zustellung RSb (dual)
2. Landesumweltanwaltschaft, Membergerstrasse 42, 5020 Salzburg, als Verfahrenspartei gem § 3 Abs 7 UVP-G, E-Mail
3. Dr. Gerhard Lebitsch, Rudolfskai 48, 5020 Salzburg, als ausgewiesener Vertreter der Marktgemeinde Straßwalchen als Verfahrenspartei iSd § 3 Abs 7 UVP-G, Zustellung RSb (dual)
4. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Sektion Energie und Bergbau, Montanbehörde West, Herrn DI Rohrbacher, Denisgasse 31, 1200 Wien, der mitbeteiligten Behörde zur Kenntnisnahme, Zustellung (dual, behöndl.)
5. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Herrn DI Stefan Köck, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, dem Landeshauptmann als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan zur Kenntnisnahme, Intern
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung I/ 1, Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung, Frau MMag. Krenn, Stubenring 1, 1010 Wien, Zustellung (dual, behöndl.)
7. Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft, Herrn Mag. Peter Pichler, Schwarzenbergplatz 16, 1015 Wien, unter Anschluß der vidierten Planunterlagen sowie eines Erlagscheines, Brief: RSb